

Richterin von Lügendetektor „überführt“: Uni probt Zukunft

Forschung. Diskussion an JKU Linz lotet Möglichkeiten künstlicher Intelligenz in der Justiz aus: Bis zu Entscheidungsentwürfen, nicht weiter.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien/Linz. „Sie müssen jede Frage schnell und gewissenhaft beantworten.“ Mit dem Laptop, der diese Aufforderung zeigt, ist nicht zu spaßen. Nachsatz: „Versuchen Sie möglichst ehrlich zu wirken!“ Der Computer fungiert als Lügendetektor, vor ihm Platz genommen hat eine Richterin des Landesverwaltungsgerichts OÖ. In der Versuchsordnung hatte sie zuvor Geld in einen von zehn Tresoren gelegt. Sie soll versuchen, die Maschine zu täuschen.

Der Computer lässt nicht locker: Mehrmals nacheinander muss die Probandin zumindest beantworten, ob ständig variierte Aussagen wahr oder falsch sind: „Der Tresor, den ich nicht wählte, war Nummer 1“, „Nummer 5 ist der Tresor, in dem das Geld liegt“, „Heute wählte ich Nummer 6“ oder „Nummer 9 war nicht meine Wahl“. Zur Auflockerung gibt es zwischendurch „Fragen zum Allgemeinwissen“, ebenfalls mit einem Klick auf wahr oder falsch zu quittieren: „Paris ist die größte Stadt von Neuseeland.“

Schafft es der Computer, die Testperson zu überführen? Ja: Obwohl die Richterin es verheimlichen wollte, erkennt er, dass das Geld – ein 20-Euro-Schein – in Tresor 7 liegt. Ein Zaubertrick?

Nicht wirklich. „Der Lügendetektor ist mit einer besonders guten Kamera ausgestattet, die Pupillenbewegungen sehr gut aufnehmen kann“, erläutert Michael Mayrhofer, Dekan der Linzer Jus-Fakultät und Zeremonienmeister der Vorführung. Der Detektor beruht „auf der Annahme, dass Lügen eine besondere kognitive Belastung auslöst, die sich in Pupillenbewegungen zeigt.“ Diese würden gemessen, ein Algorithmus errechne dann den Glaubwürdigkeitswert der Aussagen.

Besser, als ein Mensch urteilen würde? Das war eine der Fra-

gen, um die vorige Woche die Auftaktveranstaltung „Digitalisierung und künstliche Intelligenz in der Gerichtsbarkeit“ für den neuen Schwerpunkt „Procedural Justice“ an der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz kreiste. Rektor Meinhard Lukas hatte bei der Eröffnung einbekannt, dass der Eindeutigkeit der Richterinnen und Richter Aversionen auslöst. Aber es gibt immer ein Kalkül bei der Wahrheitserforschung. „Doch habe künstliche Intelligenz (KI) immerhin den Vorteil, auf einem offenen, überprüfbareren Kalkül zu beruhen. „Man sollte diskutieren, was bisher die Kalküle sind, wenn der Sachverhalt ermittelt wird“, sagte Lukas über eines der Ziele des neuen Schwerpunkts.

Würfel kaum schlechter

Die Ergebnisse der menschlichen Lügendetektion sind jedenfalls nicht die besten. Renate Volbert von der Psychologischen Hochschule Berlin, führende Expertin für Glaubhaftigkeitsbegutachtung, berichtete von einer Meta-Studie mit ernüchterndem Ergebnis: Nach einer Analyse von mehr als 200 Studien über zehntausende Urteile, Aussagebewertungen und andere Experteneinschätzungen über wahre/erfundene Aussagen liege die Gesamterferrquote nur bei 54 %. Würde man würfeln, wären es 50 %. „Die Quote liegt zwar signifikant darüber, ist aber nicht besonders beeindruckend“, sagte Volbert.

Ist KI die bessere Alternative? „Das kann ich nicht abschließend beantworten“, so Volbert. Und: „Ganz einfache Antworten finden sich nicht.“ Die Expertin verwies auf das umstrittene EU-Projekt „I-Border-Control“, „I-Border-Control“ die KI-basierte Lügendetektion an der Grenze gehörte: Eine Unterhaltung mit einem virtuellen Grenzbeamten samt Beobachtung von Mikroexpressionen im

Gesicht. „Das ist sehr kontrovers diskutiert worden.“

Straftäter lassen sich schon gar nicht mittels Lügendetektor überführen. Es sei unzulässig, die Willensbestimmung von Beschuldigten auszuschalten, betonte Justizministerin Alma Zadić in der Podiumsdiskussion. Für sie hat der Computer in der Justiz ganz woanders Priorität: „Wir werden uns besser schneller als langsamer vorbereiten müssen, komplett digital zu arbeiten.“ Im Jahr 2025 will Zadić die gesamte Aktenführung umgestellt haben.

Auch die Staatsanwälte wünschen sich Unterstützung durch Informationstechnologie, „sicher nicht für die Beweiswürdigung, aber sehr wohl in der Datenanalyse“, sagte Friedrich Hintersteiner, Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz. Die WKStA beginnt bereits, Analysesoftware einzusetzen, „aber da gibt es noch viele Probleme“.

Für eine „Verstärkung mit digitalen Werkzeugen“ plädierte auch Katharina Lehmayr, Präsidentin des Oberlandesgerichts Linz. Aber entscheiden, das müssen und werden immer die Richterinnen und Richter: „Im Talar sitzt ein Mensch, keine Maschine“, sagte Leymayer. Die Anwaltschaft kann nur zustimmen: „Es braucht die Unmittelbarkeit der Justiz“, betonte Franz Mittendorfer, Präsident der OÖ Rechtsanwaltskammer. „Der Betroffene hat einen Anspruch, vor dem Richter zu stehen.“ Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichts OÖ, kann sich immerhin einen ersten Schritt in Richtung Roboter-Richter vorstellen. „Wenn der Sachverhalt festgestellt ist, könnte KI einen Entscheidungsvorschlag machen, der nur einer Letztgenehmigung durch den Richter bedarf“, sagte Fischer. Beginnen könnte man damit in einer „standardisierten Materie“ wie dem Verkehrsrecht.

KI: Hohes Risiko nur unter menschlicher Aufsicht

Weltpremiere. EU-Kommission entwarf den weltweit ersten Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI): eine Analyse.

VON WOLFGANG ZANKL

Wien. Der von der EU-Kommission jüngst vorgeschlagene „Artificial Intelligence Act“ erfasst ein breites und durchaus reales Anwendungsspektrum: von Pflege-, Haushalts-, Hunderobotern, Chatbots und Sprachassistenten über Kreditwürdigkeit und Berufsbewerbung bis hin zu heiklen Fragen bei biometrischer Überwachung, Social Scoring oder Triage-Situationen. Durch den bisher nur englisch vorliegenden Entwurf eines „weltweit ersten Rechtsrahmens für künstliche Intelligenz (KI)“ soll in Europa „Rechtssicherheit gewährleistet, KI-Verbreitung gefördert sowie Innovation und Investition verstärkt“ werden. Ob Letzteres gelingt, könnte bei allem Respekt vor der Regulierungspremiere fraglich sein: Die häufige Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung unter gleichzeitiger Androhung exorbitanter Strafen bis 30 Mio. Euro bzw. sechs Prozent des weltweiten Jahresumsatzes erscheint nicht gerade investitionsfördernd.

Kontrollierter Probetrieb

Schon eher könnten Anreize von „Regulatory Sandboxes“ (für kontrollierten Probetrieb) ausgehen, speziell bei Bevorzugung von Start-ups und kleineren Anbietern. Die dadurch erleichterte Zulassung wirkt der innovationsfeindlichen Überregulierung entgegen, die Europa oft vorgeworfen wird. Damit gehen freilich Risiken einher, weil KI bei regulatorischen Lockerungen weniger beherrschbar ist. Dies gilt zwar auch für ähnliche Ansätze im Finanzbereich, doch entstehen bei Fintechs allenfalls Vermögensschäden, während hier oft Personenschäden drohen. Auch die (von der Kommission als



Ein Roboter des Sicherheitsdienstleisters Ciborius

mit hundeähnlichen Bewegungen, künstlicher Intelligenz und 360-Grad-Kamera. [APA/DPA/NE, Reuters]

„zukunftsicher“ eingestufte) KI-Definition wirft Fragen auf. Ihre Aufzählung einschlägiger Technologien (z. B. Machine Learning) bringt die Gefahr der Programmierung von Systemen mit sich, die sich dieser Kasuistik – unter Umständen sogar beabsichtigt – entziehen. Dies könnte im Hinblick auf den risikobasierten Ansatz der Verordnung zum Problem werden.

Dieser Ansatz besteht darin, dass KI umso strenger reguliert wird, je höher das damit verbundene Risiko ist. Im Einzelnen wird zwischen „unannehmbaren“, hohen, geringen und minimalen Risiken unterschieden. Erstere beziehen sich auf Anwendungen, die Schwächen „spezieller Gruppen“ ausnützen, menschliches Verhalten manipulieren (z. B. Spielzeug mit Sprachassistenten, die Kinder zu gefährlichem Verhalten motiviert) oder Behörden eine Bewertung des Verhaltens von Menschen er-

möglichen (Social Scoring) sowie biometrische Fernidentifizierungssysteme (z. B. Gesichtserkennung). Deren behördlicher Echtzeiteinsatz im öffentlichen Raum ist grundsätzlich verboten, mit Ausnahmen bei gerichtlicher Genehmigung und zeitlich-geografischer Beschränkung, z. B. um vermisste Personen zu finden oder terroristische Bedrohungen abzuwehren, aber auch zur Strafverfolgung.

Unfallopfer auswählen

Diesen Überwachungspraktiken wird besonderes Augenmerk gewidmet. Mehr als zwei Drittel des Art. 5, der die „prohibited artificial intelligence practices“ regelt, bezeichnen sich damit. Nicht explizit behandelt sind hingegen andere Anwendungen, die wesentlich massiver in Grundrechte eingreifen als biometrische Überwachungen, etwa solche, die bei selbstfahrenden Autos abwägen, welche Perso-

nen bei einem unvermeidbaren Unfall mehr oder weniger schutzwürdig sind (sog. Trolley-Dilemma). Meines Erachtens sind solche Programmierungen schon nach allgemeinen (insbesondere grundrechtlich) Bestimmungen unzulässig – woran auch straf- und zivilrechtliche Notstandsbestimmungen nichts ändern. Denn diese gelten für die Beurteilung konkreter Situationen im Nachhinein, während es hier um abstrakte Programmierungen im Voraus geht, die über Leben und Tod entscheiden.

Insofern muss auch eine andere Anwendung restriktiv verstanden werden, nämlich jene, die Priorisierungen bei medizinischen Notfällen (Triage), „etabliert“ (Art. 6/2). Solche Programme dürften zur ärztlichen Unterstützung – z. B. Berechnung von Überlebenswahrscheinlichkeiten – eingesetzt werden, nicht aber selbst die Priorisierungsentscheidung treffen.

Dies ergibt sich auch aus dem Verordnungsentwurf selbst, weil dieser bei Hochrisikonanwendungen, unter denen die Triage aufgezählt ist, „menschliche Aufsicht“ über entsprechende Systeme anordnet.

Bonitätsprüfung für Kredite

Weitere KI-Systeme mit hohem Risiko liegen etwa in folgenden Bereichen vor (mit Beispielen): Infrastrukturen mit Lebens- und Gesundheitsgefahren (Verkehr), Schul- oder Berufsausbildung (Prüfungsbewertung), Sicherheitskomponenten (für roboterassistierte Chirurgie). Personalmanagement (Auswertung von Lebensläufen), „wichtige Dienstleistungen“ (Bonitätsprüfung für Kredite), Rechtspflege (automatisierte Bescheide oder Rückfallwahrscheinlichkeiten im Strafrecht). Für Anwendungen in diesen Bereichen müssen auch Nicht-EU-Unternehmen strenge Vorgaben einhalten, bevor sie entsprechende KI-Systeme auf den Markt bringen bzw. anwenden dürfen: darunter Risikomanagement, Verwendung nicht diskriminierender Datensätze, Dokumentation und, wie erwähnt, menschliche Aufsicht.

Bei geringem Risiko bestehen demgegenüber nur Transparenzpflichten: Nutzer müssen informiert werden, wenn sie es mit einer Maschine (z. B. Chatbot) oder mit manipulierten Videos (Deep Fakes) zu tun haben. Auf KI mit minimalem Risiko (z. B. Videospiele, Spamfilter) soll die Verordnung überhaupt unanwendbar sein. Dasselbe gilt für militärische Anwendungen, aber auch für allgemeinen Datenschutz nach der DSGVO und Urheber- oder haftungsrechtliche Themen. Wenn- gleich damit viele Fragen offenbleiben, setzt der Verordnungsentwurf mit dem Fokus auf „vertrauenswürdige KI“ ein starkes Signal. Ob es damit gelingen wird, Europa als „globales Zentrum für Exzellenz in der KI“ zu positionieren (Binnenmarkt-Kommissar Thierry Breton), bleibt abzuwarten.

Der Autor ist Professor am Institut für Zivilrecht/Universität Wien, Leiter des E-Center und Internationaler Direktor des Artificial Intelligence Law Institute/Tianjin University.

Legal Tech. WU-Experte Krönke sieht noch wenige Möglichkeiten einer Automatisierung des Rechts.

„Viel Fantasie, aber wenig in der Realität“

Wien. Christoph Krönke bleibt gern bei der Realität: „Ich sehe mich nicht als Science-Fiction-Autor“, sagt der aus Deutschland stammende Wissenschaftler, der das neue Legal Tech Center (LTC) an der WU leitet. Krönke ist seit Oktober Professor für Öffentliches Recht an der WU. Mit dem Center will er „den rechtlichen Rahmen für die digitale Rechtsanwendung abstecken“, wie er zur „Presse“ sagt. Derzeit sind aber noch nicht allzu viele Anwendungen im Laufen.

Ein Vorgang, der oft mit Legal Tech in Verbindung gebracht wird, ist die Due Diligence, die Prüfung von Unternehmen im Vorfeld eines Verkaufs. „Due Diligence ist ein gutes Beispiel: Da wird viel fantasiert, welches Potenzial sie für Anwaltskanzleien habe, aber wenn man die Realität anschaut, gibt es heute keine vernünftige Anwendung.“ Eine Schlüsselfrage dabei ist, was man an Maschinen auslagern kann, ohne die berufsrechtlichen Pflichten zu missachten. „Am Schluss muss ein Report herauskommen, für den jemand haftet“, ergänzt Sophie Martinetz, Managing Partnerin von Future-Law und Mitgründerin des LTC.

„Wir sind noch weit davon entfernt, den Robo-Richter vor uns zu haben, der einen Fall umfassend entscheidet, oder den Robo-Anwalt“, so Krönke. „Aber wir haben eine realistische Perspektive, dass man einzelne Bereiche auslagern kann.“ Ein konkretes Beispiel liefert die Energiewirtschaft, die gerade neue Anwendungsfelder für die Blockchain-Technologie öffnet. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gibt es jetzt die Grundlagen für dezentrale Versorgungsmodelle; für die komplexen und ständig wechselnden Vertragsbeziehungen bietet sich die Distributed-Ledger-Technologie (Technik verteilter Kassabücher) an, wie sie auch in der Finanzwirtschaft zum Einsatz kommt.

Fluggastrechte effektuiert

Damit werden vielfältige Rechtsprozesse automatisiert: im Fall der Energiegemeinschaften Kauf, Verkauf, Speicherung von Strom, und das digitalisiert auf Basis der Blockchain, erläutert Krönke. Anschaulicher ist ein anderer Bereich, in dem Legal Tech viel bewirkt: Vor allem in Deutschland machen Online-Dienstleister Fluggast- oder Mieterrechte kollektiv geltend, die der Einzelne nicht durchsetzen würde. Krönke: „Diese Unternehmen haben es geschafft, dem Verbraucherschutz praktisch Geltung und Relevanz zu verschaffen.“ (kom)



Dr. Eric Heinke

Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein,

Singt Reinhard MEY in seinem berühmten Lied, das seine klug und poetisch gezeichnete Miniatur ist, in der das Große sich im Kleinen spiegelt und die machtvollen Worte Freiheit, Angst und Sorge auf federleichte Weise zu ihrem Recht kommen (vgl. Süddeutsche Zeitung, 21.12.2012). Heute ist der Internationale Tag der Pressefreiheit, der von der UNESCO zur Förderung der Presse- und Meinungsfreiheit eingeführt wurde. Die Geschichte, spätestens seit der Revolution 1848 zeigt, dass die Rechtsanwaltschaft immer für die Erlangung und Bewahrung der Grund- und Freiheitsrechte gekämpft hat und weiterhin kämpft. Das verbindet uns auch mit den Journalisten, die dafür eintreten. Mit ihrer Recherchetätigkeit bringen sie Dinge ans Licht und zeigen Missstände schonungslos in den Medien auf. Pressefreiheit per se bedeutet aber nicht, dass es zugunsten einer aufsehenerregenden Schlagzeile oder Meldung zu medialen Vorverurteilungen kommen darf, auch wenn es dann einschränkend heißt, dass die Unschuldvermutung gilt. Es gilt nämlich auch die Persönlichkeitsrechte einer Person zu wahren, insbesondere Ehre, Schutz des Namens und der Privatsphäre. Das allgemeine Zivilrecht, das Mediengesetz und das Strafrecht sollen dies sicherstellen. Bei der Durchsetzung möglicher Ansprüche (Unterlassung, Widerruf, Recht auf Gegendarstellung oder auf nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens, Verfolgung von übler Nachrede, Beleidigung oder Verleumdung, Kreditschädigung, finanzielle Entschädigungsansprüche usw.) bedarf es einer fundierten Rechtsberatung und -vertretung. Die Rechtsanwaltschaft steht Ihnen im Falle des Falles dafür mit kompetentem Rat, rascher Tat und Durchsetzungsvermögen zur Verfügung! Über und unter den Wolken!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Nach neun Jahren Kanzleizugehörigkeit ist es so weit: **Sophie Tschöp** verstärkt nun als Partnerin die Reihen der Anwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner. Ihre Schwerpunkte sind Start-ups, Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht sowie Raumordnungs- und Bauträgerrecht.



Sophie Tschöp, neue Partnerin bei Höhne, In der Maur & Partner. [Beigestellt]



M. Kollar und C. Feichter (vorne), J. Luksan und H. Schlager. [Beigestellt]



Lukas Weinhandl verstärkt das Team von Moser-Marzi. [Beigestellt]

Idee der Woche

Die Kanzleien Heid & Partner und Niederhuber & Partner bündeln kanzleibergreifend ihre langjährige Expertise im Vergabe- und Umweltrecht – mit dem Ziel, der Nachhaltigkeit die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. „Interdisziplinäres Denken ist in unserer anwaltlichen Beratung ein entschei-

dender Erfolgsfaktor. Wir pflegen diesen Gedankenaustausch seit langem bereits mit Technikern, warum nicht auch mit fachverwandten Kollegen?“ meint **Martin Niederhuber**. Und **Stephan Heid** ergänzt, dass „für eine nachhaltige Rechtsberatung über den Lebenszyklus eines Projektes beide Fachgebiete in Zukunft noch stärker integral gelebt werden müssen.“ Die Kooperation erfolgt

dabei auf fachlicher Ebene, ohne strukturellen Auswirkungen auf die Kanzleien.

Award der Woche

Bei den Europe Awards der international anerkannten International Financial Law Review (IFLR) konnte sich die Anwaltskanzlei Dorda als „Austrian Law Firm of the Year“ behaupten. Der Award zählt zu den wichtigsten Auszeichnungen für internationale tätige Wirtschaftskanzleien. Ausschlaggebend war die herausragende internationale Beratung der Sazka Gruppe im Übernahmefechtel um die Kontrolle der Casinos Austria (CASAG), unter der Federführung von Dorda Partner, **Jürgen Kitzel**.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsreihe der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43(0)1/514 14 263

Die Polizei anhusten war straffrei

Corona. Aus einem Quarantänegebiet kommende Frau hustete Beamte an. Das reichte nicht, um die Täterin wegen Gefährdung durch übertragbare Krankheiten zu verurteilen.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Mit Armen und Beinen hatte die Frau Polizeibeamte attackiert. Und sie mit der Ansage, dass sie gerade aus Dorfstein komme, demonstrativ angehustet. Der Hinweis war kein freundlicher, denn der Ort galt zum Zeitpunkt des Vorfalls im März 2020 als besonders coronagefährdet und stand unter Quarantäne. Aber reichen diese Umstände, um die Frau wegen vorsätzlicher Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten zu verurteilen?

Auf das Delikt stehen bis zu drei Jahren Gefängnis. Der Tat ist schuldig, wer „eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen“. Es gibt auch ein Fahrlässigkeitsdelikt dazu (Strafe: bis zu einem Jahr Haft oder 720 Tagessätze). Unter Jus-Professoren ist aber strittig, ob man die Krankheit zur Erfüllung eines der beiden Delikte in sich tragen muss. Oder ob es auch reicht, wenn man sich nur gefährlich genug verhält.

Nach dem Vorfall hatte man einen Test mit der Frau gemacht.

Er ergab, dass sie kein Corona hatte. Sie wurde vom Landesgericht Klagenfurt von diesem Delikt freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft berief. Aber auch das Oberlandesgericht Graz (OLG) sprach die Frau in dem Punkt frei. „Das Husten, Schlagen und Treten einer hier nicht mit dem Erreger Sars-CoV-2 infizierten Angeklagten im unmittelbaren Nahbereich anderer Personen ist nicht geeignet, die Gefahr der Verbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit Covid-19 unter Menschen herbeizuführen, mag sich die Angeklagte auch unmittelbar zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben“, meinte das OLG (1 Bs 10/21m).

Wann gefährdet man andere?

Das Gericht habe bei seiner Entscheidung aber aufgrund der Gesamtumstände entschieden, sagt Strafrechtsprofessor Hubert Hinterhofer von der Uni Salzburg zur „Presse“. Man könne aus dem Urteil noch nicht herauslesen, ob man die Krankheit haben müsse, um den Tatbestand zu erfüllen. Hinterhofer hält Beispiele für möglich, in denen man trotz fehlender Krankheit bereits strafbar

sein könnte. Etwa, wenn jemand laut Bescheid in Quarantäne bleiben müsste, weil der Lebensgefährte Corona hat. Und man aber, obwohl man auch selbst schon Corona-Symptome verspürt, sich quer durch die ganze Stadt bewegt. Oder abseits von Corona, wenn ein Arzt aus Frust vermeintlich verseuchte Blutkonserven zur Behandlung freigibt, sich aber herausstellt, sie waren doch nicht verseucht.

Klären müsste die Grundsatfrage der Obersten Gerichtshof (OGH). Das ginge im jetzigen Fall nur noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Der OGH könnte dann sagen, ob man sich wegen dieses Delikts auch strafbar machen kann, wenn man das Virus nicht hat, aber leicht gehabt haben könnte und andere gefährdet hat.

Entscheidend wäre das aber nur für künftige Prozesse, denn die Frau ist in dem Punkt nun bereits rechtskräftig freigesprochen. Ohne Sanktion kommt sie aber auch nicht davon. Die um sich tretende Frau würde nämlich sehr wohl wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigung verurteilt – auch rechtskräftig.